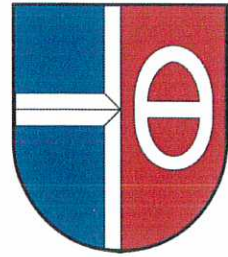


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: FH
Datum: 22.11.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 10 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Bürgermeister
Begriff: Einweisung des Bürgermeisters Tobias Greulich als kommunaler Wahlbeamter in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG)

Befangenheit beachten!

Tagesordnungspunkt:

4

Sachverhalt:

In Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Absatz 2 Satz 2 GemO). Er unterliegt den beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden.

Die kommunalen Wahlbeamten sind daher nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine nach § 2 LKomBesG in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen. Danach sind hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern die Besoldungsgruppen A 15 / A 16 zugeordnet.

In die Beurteilung der Einweisungsentscheidung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeit des Amtes). Die Einweisung in eine Planstelle ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben. Der Gemeinderat soll die Einweisung zu Beginn der Amtszeit (spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt) beschließen. Die festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit nur unter engen Voraussetzungen und ausnahmsweise geändert werden. Für wiedergewählte Beamte (unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit) richtet sich die Besoldung ab der zweiten Amtsperiode kraft Gesetzes nach der höheren Besoldungsgruppe.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt:
Der neugewählte Bürgermeister Tobias Greulich ist nach sachgerechter Bewertung durch den Gemeinderat seit dem Zeitpunkt des Amtsantritts (01.11.2022) in die Besoldungsgruppe A 15 einzuweisen.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

§§ 1 und 2 LKomBesG

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 07.11.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 07.11.2022
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch BM-Stellvertreter Haußmann		Datum: 07.11.2022
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum:

Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz - LKomBesG) vom 09.11.2010

1. Abschnitt Besoldung

§ 1

Grundsatz

(1)

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden nach Maßgabe des § 2 den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet.

(2)

Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Über die Einweisung ist neu zu beschließen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

§ 2

Besoldungsgruppen (Auszug)

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden folgenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet:

1. Landräte:

Größengruppe des Landkreises

- Einwohnerzahl - Besoldungsgruppen

bis zu 175000 B 6/B 7

über 175000 B 7/B 8

2. hauptamtliche Bürgermeister:

Größengruppe der Gemeinde

- Einwohnerzahl - Besoldungsgruppen

bis zu 1000 A 12/A 13

bis zu 2000 A 14/A 15

bis zu 5000 A 15/A 16

bis zu 10000 A 16/B 2

bis zu 15000 B 2/B 3

bis zu 20000 B 3/B 4

bis zu 30000 B 4/B 5

bis zu 50000 B 6/B 7

bis zu 100000 B 7/B 8

bis zu 200000 B 9/B 10

bis zu 500000 B 10/B 11

über 500000 B 11